

Richtlinien zur Anrechnung von bereits erbrachten Bildungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang Sonderpädagogik

(Richtlinien Anrechnungen MA-Studiengang)

vom 20.08.2024 (Stand 01.11.25)

Impressum

Erarbeitung: Ausbildung

Erlass: Leiter Ausbildung

1	Geltungsbereich und Grundlagen	3
2	Allgemeine Bestimmungen	3
2.1	Anrechenbare Bildungs- und Studienleistungen.....	3
2.2	Begrenzung der Anrechnungsmöglichkeiten	4
2.2.1	Quantitative Begrenzung von Anrechnungsmöglichkeiten	4
2.2.2	Inhaltliche Begrenzung von Anrechnungsmöglichkeiten	4
2.3	Umgang mit Beurteilungen von angerechneten Studienleistungen.....	5
3	Verfahren zur Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen	5
3.1	Antragsstellung und Bewilligungsverfahren.....	5
3.2	Kommunikation des Entscheids und Rechtsmittelbelehrung.....	5
4	Form der Ausweisung von angerechneten Studienleistungen.....	6
5	Bearbeitungsgebühr	6
6	Inkrafttreten.....	6

1 Geltungsbereich und Grundlagen

Die Richtlinien zur Anrechnung von bereits erbrachten Bildungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang Sonderpädagogik definieren die Grundlagen, die allgemeinen Bestimmungen, das Antragsverfahren, den Prozess und die Zuständigkeiten für den Entscheid sowie die Kommunikation des Entscheids von Anrechnungen. Sie legen dabei auch fest, welche Studienleistungen in jedem Fall zu erbringen sind, wie mit der Beurteilung von angerechneten Studienleistungen verfahren wird und wie angerechnete Studienleistungen im ToR ausgewiesen werden.

Die Richtlinien basieren auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 22. Juni 2023
- Erläuterungen zum Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik vom 22. Juni 2023
- Richtlinien der EDK-Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen vom 02.12.2019
- Studienreglement der PH Zug (StuR) vom 14.06.2013, Stand 01.08.2023
- Studienplan Masterstudiengang Sonderpädagogik vom 24.05.2023

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Anrechenbare Bildungs- und Studienleistungen

Den Bezugsrahmen für allfällige Anrechnungen bildet der Studienplan des Masterstudiengangs Sonderpädagogik der PH Zug. Die Anrechnungspraxis erfolgt so, dass sichergestellt ist, dass alle Studierenden eine Ausbildung erhalten, welche den Mindestanforderungen des EDK-Anerkennungsreglements entspricht.¹ Die Anrechnung gewährleistet eine Gleichwertigkeit der zu erlassenden mit den bereits erbrachten Leistungen. Angerechnet werden können Studienleistungen gemäss Definition in Art. 2 des EDK-Anerkennungsreglements² sowie validierte Berufspraxis.

Die Anrechnung erfolgt individuell aufgrund der eingereichten Unterlagen.

Bereits erbrachte Bildungs- und Studienleistungen können angerechnet werden, wenn

- sie bezüglich Inhalte und Zielsetzungen gleichwertig sind mit entsprechenden Studienelementen des Masterstudiengangs an der PH Zug;
- ein fristgerecht eingereichter, vollständiger Antrag vorliegt;
- dem Antrag detaillierte Nachweise zu Inhalt und Umfang (insbesondere Anzahl ECTS-Punkte; bei Anrechnung von Berufspraxis Validierung der Tätigkeit z.B. durch die Schulleitung) der anzurechnenden Studienleistungen beiliegen;
- der Abschluss der bereits erbrachten Studienleistungen nicht länger als zehn Jahre zurück liegt.

¹ Vgl. die Richtlinien der EDK-Anerkennungskommission für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen vom 02.12.2019, Abschnitt 3.

² Vgl. das Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 22. Juni 2023, Art. 2, Abs. 3.

Studienleistungen, welche in einem Studium auf Stufe Bachelor erbracht worden sind, werden im Masterstudiengang nicht angerechnet.

2.2 Begrenzung der Anrechnungsmöglichkeiten

2.2.1 Quantitative Begrenzung von Anrechnungsmöglichkeiten

Insgesamt können an der PH Zug höchstens 20 Kreditpunkte an bereits erbrachten Bildungs- und Studienleistungen an das Masterstudium angerechnet werden, maximal 5 Kreditpunkte davon im Bereich Berufspraxis. Diese Einschränkung gilt auch für Personen, welche aus einem Sonderpädagogik-Studiengang einer anderen Hochschule an die PH Zug wechseln.

Über allfällige Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Leiter, die Leiterin Ausbildung auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag der zuständigen Studiengangsleitung hin.

Die obige Begrenzung des möglichen Anrechnungsumfangs gilt nicht bei Personen, welche entsprechende Studienleistungen im Rahmen von abgeschlossenen Diplomstudiengängen (z.B. Masterstudium Sonderpädagogik mit anderer Vertiefungsrichtung, Masterstudium Sek I mit Schwerpunkt Schulische Heilpädagogik) erworben haben.

Ebenfalls gilt sie nicht im Falle eines Wiedereintritts an die PH Zug nach Abbruch des Studiums oder Ausschluss aus dem Studium an der PH Zug und absolvierter Karenzfrist. Die Anrechnungsmöglichkeiten in solchen Fällen basieren jedoch auf dem zum Zeitpunkt des Wiedereintritts geltenden Curriculum.

Eine Doppelanrechnung derselben bereits erbrachten Studienleistungen bzw. derselben Kreditpunkte an unterschiedliche Studienelemente ist nicht zulässig.

2.2.2 Inhaltliche Begrenzung von Anrechnungsmöglichkeiten

Angerechnet werden können ausschliesslich Leistungen, welche vor Beginn des Masterstudiums erbracht worden sind.

Anrechnungsgesuche können nur pro Einzelmodul und nicht global gestellt werden.

In der Berufspraxis sind Anrechnungen ausschliesslich im Praxismodul 2 «Praktikum in einem komplementären Arbeitsfeld» möglich.

Die Masterarbeit ist i.d.R. an der PH Zug zu absolvieren. Anrechnungen sind allein möglich bei Personen, welche eine Masterarbeit im Bereich Sonderpädagogik im Rahmen eines anderen abgeschlossenen Diplomstudiums (z.B. Masterstudium Sonderpädagogik mit anderer Vertiefungsrichtung, Masterstudium Sek I mit Schwerpunkt Schulische Heilpädagogik) verfasst haben.

Die gemäss Studienreglement als Prüfungsmodule geltenden Module «Masterprüfung Sonderpädagogik und Inklusion» und «Masterprüfung Berufspraxis» sind in jedem Fall an der PH Zug zu absolvieren.

Studienleistungen, welche vor 10 und mehr Jahren erbracht worden sind, werden nicht angerechnet.

2.3 Umgang mit Beurteilungen von angerechneten Studienleistungen

Wird eine Masterarbeit gemäss Abs. 2.2 angerechnet, wird im Diplom der PH Zug beim Feld Beurteilung die Angabe «Vorleistung anerkannt» vermerkt.

Da nebst der Masterarbeit nur noch die «Masterprüfung Sonderpädagogik und Inklusion» sowie die «Masterprüfung Berufspraxis» mit Noten bewertet werden, erübrigen sich weitere Bestimmungen zur Übernahme von Beurteilungen bei angerechneten Studienleistungen.

3 Verfahren zur Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen

3.1 Antragsstellung und Bewilligungsverfahren

Anträge zur Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen können ab Erhalt des Zugangs zu den Plattformen der PH Zug vor Studienbeginn und bis spätestens Ende der Kalenderwoche 37 gestellt werden. Es wird empfohlen, die einführende Blockwoche abzuwarten. Verspätete Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Zur individuellen Überprüfung von Anrechnungsmöglichkeiten steht auf dem Extranet der PH Zug ein Dokument «Modulbeschriebe Master Sonderpädagogik» zur Verfügung (Extranet – Ausbildung – Master – Dokumente Master – Ordner Anrechnung Studienleistungen).

Der Antrag ist mit dem entsprechenden Gesuchsformular (ebenfalls an obiger Stelle im Extranet aufgeschaltet) zu stellen und bei der Studienadministration termingerecht einzureichen. Als Beilagen sind einzureichen:

- die Nachweise über die bereits erworbenen Kreditpunkte (z.B. ToR) bzw. den Umfang der bereits erbrachten Leistungen;
- inhaltliche Angaben zu den absolvierten Modulen;
- Prüfungsnachweise, Zeugnisse, Diplome etc. zu den bereits erbrachten Leistungen;
- bei Anträgen zur Anrechnung von Berufspraxis Belege für die Validierung (positive Fremdbeurteilung durch Fachperson) der bereits absolvierten Praxis.

Pro zur Anrechnung beantragtem Modul muss je ein separates Formular eingereicht werden. Das eingereichte Gesuch wird von der zuständigen Studiengangsleitung geprüft. Diese nimmt bei Bedarf Rücksprache mit den Modulverantwortlichen. Die Studiengangsleitung befindet abschliessend über Anrechnung oder Nicht-Anrechnung.

3.2 Kommunikation des Entscheids und Rechtsmittelbelehrung

Die Anträge werden innerhalb von 4 Wochen, spätestens aber bis Ende KW 38 bearbeitet. Der Entscheid wird anschliessend durch die Studienadministration kommuniziert. Dem Entscheid wird eine Rechtsmittelbelehrung gemäss Rechtspflege der PH Zug angefügt.³

³ Vgl. dazu das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug, § 32 und § 33.

4 Form der Ausweisung von angerechneten Studienleistungen

Angerechnete Studienleistungen werden im ToR in einem separaten Abschnitt mit den entsprechenden Modulen ausgewiesen. (Zum Umgang mit den Beurteilungen von angerechneten Studienleistungen vgl. oben Abschnitt 2.3.)

5 Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung von Anträgen zur Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen wird eine einmalige Gebühr von CHF 200.00 erhoben. Die Gebühr gilt pauschal für alle gleichzeitig eingereichten Gesuche einer Studentin, eines Studenten. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob den Anträgen zugestimmt wird oder nicht.

6 Inkrafttreten

Die Regelung tritt per 01.08.2024 in Kraft.